# Gesetz-Sammlung
## für die
## Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 1.

(No. 1112.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten November 1827., wegen der Legitimationen in den Rheinprovinzen.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 26sten Oktober dieses Jahres, will Ich hierdurch den Justizminister authorisiren, in den Provinzen, in welchen noch das französische Recht Anwendung findet, nach Befinden der Umstände, den außer der Ehe erzeugten Kindern die Legitimation — in sofern damit nicht Standeserhöhung verknüpft ist — mit voller rechtlicher Wirkung der in den Patenten jedesmal auszudrückenden Befugnisse, zu ertheilen.

Berlin, den 6ten November 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.



(Ausgegeben zu Berlin den 17ten Januar 1828.)

(No. 1113.) Ministerial-Erklärung vom 7ten November 1827., über die mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck, kommen wird, jedem Preußischen Unterthan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der in dem Fall ist, auf ein Privilegium wider den Nachdruck und dessen Verbreitung bei der Großherzoglichen Regierung anzutragen, ein solches nach denselben Rücksichten, wie es geschehen würde, wenn der Nachsuchende ein Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Unterthan wäre, jederzeit in gewöhnlicher Form, ohne allen Kostenansatz, ertheilt werden, überdies der damit versehene Königlich-Preußische Unterthan von den Großherzoglichen Gerichten und Behörden in der Aufrechthaltung des ertheilten Privilegiums, einem wider den Nachdruck privilegirten Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Unterthan gleich geachtet und geschützt werden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von Seiten des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen Ministerii vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 7ten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich=Mecklenburg=Schwerinschen Geheimen Ministerio unterm 24sten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten Januar 1828.

**Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**
**v. Schönberg.**

---

(No. 1114.) Ministerial=Erklärung vom 27sten November 1827., über die mit der Großherzoglich=Mecklenburg=Strelitzschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher=Nachdruck betreffend.

Das Königlich=Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Großherzoglich=Mecklenburg=Strelitzsche Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig, und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher=Nachdruck kommen wird, jedem Preußischen Unterthan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der in dem Fall ist, auf ein Privilegium wider den Nachdruck und dessen Verbreitung bei der Großherzoglichen Regierung anzutragen, ein solches nach denselben Rücksichten, wie es geschehen würde, wenn der Nachsuchende ein Großherzoglich=Mecklenburg=Strelitzscher Unterthan wäre, jederzeit in gewöhnlicher Form, ohne allen Kostenansatz, ertheilt werden, und der damit versehene Königlich=Preußische Unterthan von den Großherzoglichen Gerichten und Behörden in der Aufrechthaltung des ertheilten Privilegiums, einem wider den Nachdruck privilegirten Großherzoglich=Mecklenburg=Strelitzschen Unterthan gleich geachtet und geschützt, auch zu dem Behuf eine angemessene Verordnung an alle betreffende Behörden des Großherzogthums erlassen werden solle;

 daß

daß das Verbot wider den Bücher=Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Großherzogthums Mecklenburg=Strelitz Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von Seiten des Großherzoglich=Mecklenburg=Strelitzschen Staatsministerii vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 27sten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich=Mecklenburgschen Staats=Ministerio zu Neu=Strelitz unterm 13ten Dezember 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets=Order vom 16ten August 1827. (Gesetz=Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

(No. 1115.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Dezember 1827., die Ernennung des Herzogs Carl von Mecklenburg Hoheit, zum Präsidenten des Staatsraths betreffend.

Ich mache dem Staatsrath bekannt, daß Ich den Herzog Carl von Mecklenburg in dem von Seiner Hoheit bisher zu Meiner Zufriedenheit geführten Vorsitz im Staatsrathe bestätiget und zum Präsidenten desselben ernannt, auch zugleich bestimmt habe, daß in allen Fällen, wo der Präsident des Staatsraths nicht einer der verwaltenden Minister ist, derselbe als solcher die Befugniß haben soll, den Versammlungen des Staatsministeriums nach seiner Wahl beizuwohnen, ohne Mitglied desselben zu seyn. Ich habe die nähern Bestimmungen hierüber dem Staatsministerium bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten Dezember 1827.

**Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsrath.

(No. 1116.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten Dezember 1827., das Verfahren bei Anstellung der Subaltern-Beamten der Justizbehörden betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 4ten Dezember c. bestimme Ich, für die Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung als Gesetze gelten, zur Erleichterung der Behörden und Beschleunigung des Geschäftsganges:

1) Vom 1sten Januar künftigen Jahres an, wird die bisher von Ihnen bewirkte Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit Ausnahme der Rendanten und Sekretarien bei den kollegialisch formirten Gerichten, den Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien übertragen.

2) Der Chef-Präsident muß die anzustellenden Subjekte vor der Anstellung dem Landes-Justizkollegium anzeigen, um dessen Aeußerungen darüber zu vernehmen, deren Würdigung übrigens dem Chef-Präsidenten lediglich überlassen bleibt.

3) Bei der Auswahl der Subaltern-Beamten und bei Regulirung des Dienst-Einkommens, sind von den Chef-Präsidenten alle diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche gegenwärtig den Landes-Justizkollegien bei ihren Vorschlägen als Norm gegeben sind. Auf die vom Justizminister besonders designirten und empfohlenen Subjekte, ist vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

4) Die von dem Chef-Präsidenten gewählten Subjekte erhalten eine, im Namen des Landes-Justizkollegiums ausgefertigte Bestallung, welche die Bezeichnung des Amtes, das dafür ausgesetzte Diensteinkommen, die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem dieses anfängt und die Angabe der Kasse, auf welche es angewiesen wird, enthalten muß.

5) Die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien, sind bei den, ihrer Besetzung überlassenen Stellen auch berechtigt, aus vakant gewordenen Besoldungen und Emolumenten in so weit Gehaltserhöhungen zu bewilligen, als dadurch die nach dem Normal-Etat für die betreffende Stelle ausgesetzten Besoldungssätze nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkathegorie, zu welcher die Stelle gehört, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, im Ganzen nichts entzogen wird.

6) Wenn ein vom Chef-Präsidenten angestellter Subalternbeamter zur Untersuchung gezogen, oder vom Amte suspendirt werden soll; so ist das bisher vorgeschriebene Verfahren auch ferner zu beobachten.

7) Denjenigen Beamten, welche die Chef-Präsidenten anzustellen befugt sind, können diese auch die Entlassung ertheilen, wenn solche ohne Vorbehalt einer Pension nachgesucht wird.

8) Ueber

8) Ueber die Ertheilung des Abschiedes mit Pension, muß jederzeit an den Justizminister berichtet werden.

9) Für die Ausfertigung der Bestallung und Abschiede, desgleichen für die Gehaltszulagen, werden die Kanzleigebühren nach der Kanzleigebührentaxe vom 4ten Junius 1801., und die Stempel nach dem Gesetze von der Stempelsteuer vom 7ten März 1822. angesetzt, und zur Kasse des Landes-Justizkollegiums eingezogen.

10) Veränderungen mit den Dienststellen selbst, dürfen nicht ohne höhere Genehmigung vorgenommen werden.

Ich authorisire Sie, diesen Meinen Allerhöchsten Befehl durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien mit näherer Instruktion zu seiner Ausführung zu versehen.

Berlin, den 31sten Dezember 1827.

**Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Justizminister Grafen von Danckelman.

---

(No. 1117.) Ministerial-Erklärung vom 8ten Januar 1828., über die mit der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, die in den Herzoglichen Landen zu Gunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger gegenwärtig bestehende Verordnung wider den Bücher-Nachdruck, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Monarchie gültig erklärt und in Anwendung gebracht werden soll;

daß

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Sachsen-Altenburg Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck und dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Sächsischen Geheimen Ministerio zu Altenburg vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Sächsischen Geheimen Ministerio zu Altenburg unterm 21sten Dezember 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

(No. 1118.) Ministerial-Erklärung vom 8ten Januar 1828., über die mit der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingenschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingenschen Regierung die Zusicherung gemacht worden ist, daß, mit Vorbehalt der zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck noch zu verfügenden, und in Gemäßheit des Artikel 18. der deutschen Bundesakte allgemein zu erwartenden Maaßregeln, vorläufig eine besondere Verfügung, wodurch der Büchernachdruck und dessen Verbreitung im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen mit Konfiskation und einer Geldbuße von Zehn Thalern zu bestrafen ist, erlassen, und insbesondere zum Schutze der Schriftsteller und Verleger in der Preußischen Monarchie in Anwendung gebracht werden soll;

daß das Verbot wider den Büchernachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen, Anwendung finden, und mithin jeder, durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingenschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Hohenzollernschen Regierung zu Hechingen unterm 30sten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

(No. 1119.) Ministerial-Erklärung vom 9ten Januar 1828., über die mit der Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Herzoglich-Anhalt-Bernburgsche Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Nachdruck kommen wird, die unterm 2ten Dezember 1827. erlassene Herzogliche Verordnung wider den Bücher-Nachdruck in ganz gleichem Maaße zu Gunsten der Schriftsteller und Verleger in den Königlich-Preußischen Staaten Anwendung finden soll;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Anhalt-Bernburg Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegen-

Gegenwärtige Erklärung soll durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 9ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

---

Vorstehende Erklärung wird, nachdem die Herzoglich=Anhalt=Bernburgsche Regierung durch den §. 7. der öffentlich bekannt gemachten Verordnung vom 2ten Dezember 1827. wider den Nachdruck, erklärt hat, daß die Bestimmungen dieser Verordnung in ganz gleichem Maaße auf die Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie Anwendung finden sollen, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

---

(No. 1120.) Ministerial=Erklärung vom 10ten Januar 1828., über die mit der Fürstlich=Reuß=Schleitzischen und Fürstlich=Reuß=Lobensteinschen Regierung zu Gera getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher=Nachdruck betreffend.

Das Königlich=Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Fürstlich=Reuß=Schleitzischen und von der Fürstlich=Reuß=Lobensteinschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher=Nachdruck kommen wird, der Bücher=Nachdruck in den Fürstlich=Reußischen Landen durch eine besondere Verordnung verboten werden und die Bestimmungen dieser Verordnung zu Gunsten der Schriftsteller und Verleger in der Preußischen Monarchie ganz gleiche Anwendung finden sollen;

daß

daß das Verbot wider den Bücher=Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger in den Fürstenthümern Reuß=Schleitz und Reuß=Lobenstein Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher=Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine überstimmende von der gemeinschaftlichen Fürstlichen Regierung zu Gera vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 10ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich=Reußischen gemeinschaftlichen Regierung zu Gera unterm 24sten Dezember v. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetz=Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.